



Bericht

Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 234/2012

Gegenstand des Rechtsakts:

Vorschlag für eine RICHTLINIE EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates hinsichtlich des Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*)

- **Code des Vorschlags:** KOM (2025) 106 vom 07/03/2025
- **Interinstitutioneller Code:** 2025/0058(COD)
- **Vorrangige Zuständigkeit:** Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

Vorwort: Zweck und Kontext

*Am 6. Dezember 2024 nahm der Ständige Ausschuss des Übereinkommens über die Erhaltung europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) den Vorschlag der Europäischen Union an, den Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*) zu ändern, indem er die Art von Anhang II (streng geschützte Tierarten) in Anhang III (geschützte Tierarten) überführt. Der Beschluss trat drei Monate später gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Berner Konvention in Kraft. Nach dem Inkrafttreten und zur Umsetzung dieser Änderung des Berner Übereinkommens müssen die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) geändert werden, indem der Verweis auf die Art von Anhang IV nach Anhang V der Richtlinie.*

A. Wahrung der Grundsätze europäischen Rechts

1. Wahrung des Grundsatzes der Zurechnung, insbesondere der Richtigkeit der Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem festgelegt ist, wie die Ziele von Artikel 191 des Vertrags umgesetzt werden sollen.

2. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

Um die Änderungen der Berner Konvention in EU-Recht umzusetzen, muss die Habitat-Richtlinie im Mitentscheidungsverfahren durch das Parlament und den Rat geändert werden, eines der wichtigsten Instrumente, mit denen EU ihre internationalen Verpflichtungen aus der Konvention umsetzt. Diese gezielte Änderung trägt dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung.

3. Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Dieser Vorschlag beschränkt sich auf Änderungen der Habitat-Richtlinie zur Umsetzung des Beschlusses, mit dem der Ständige Ausschuss der Berner Konvention den Schutzstatus des Wolfes geändert hat. Insbesondere handelt es sich um eine begrenzte und gezielte Änderung Anhänge IV und V, die nur den Wolf betrifft. Es ist zu betonen, dass die Änderung die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Erhaltungszustand der Art zu gewährleisten, unverändert lässt.
günstig

B. Gesamtbewertung des Projekts und seiner Verhandlungsaussichten

1. Projektbewertung und Dringlichkeit

Die Erhaltung des Wolfes hat die Debatte und die öffentliche Meinung polarisiert und sorgt weiterhin für breite Diskussionen innerhalb der nationalen Verwaltungen. Einerseits ist die Art durch nationale und europäische Gesetze geschützt, und ihre Erhaltung spielt eine wichtige Rolle für das gesamte Ökosystem; andererseits ist er ein großes Raubtier, dessen Anwesenheit erhebliche Auswirkungen vor allem auf den Nutztiersektor hat. Die Bemühungen um den Schutz des Wolfes haben sich zweifellos positiv ausgewirkt, da die Art in Italien und Europa nicht mehr vom Aussterben bedroht ist. Um weiterhin wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ist es wichtig, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Konflikte zu minimieren, und daher wird es als sinnvoll erachtet, diesen Vorschlag zu genehmigen.

2. Konformität des Projekts mit dem nationalen Interesse

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen können als im nationalen Interesse liegend angesehen werden, da die Verlegung des Wolfs von Anhang IV in Anhang V der Habitat-Richtlinie ein gezielteres Management der Art ermöglichen würde, ohne ihren Erhaltungszustand zu gefährden, da dies eine Voraussetzung für das Management Art gemäß der Habitat-Richtlinie ist, unabhängig von dem Schutzniveau, das ihr in den verschiedenen Anhängen zuerkannt wird.

3. Verhandlungsperspektiven und Änderungen, die als notwendig oder angemessen erachtet werden

Es wird nicht für notwendig erachtet, Vorschlag zu ändern.

Mehr

--

C. Folgenabschätzung

1. Kontext und zu lösende Probleme: nationale Dimension

Es ist bekannt, wie sehr der Schutz des die öffentliche Debatte und die Standpunkte polarisiert hat und auch innerhalb der Verwaltungen immer noch für breite Diskussionen sorgt. Von

Zum einen ist die Art durch nationale und europäische Gesetze geschützt, und ihre Erhaltung spielt eine wichtige Rolle für das gesamte Ökosystem; zum anderen ist er ein großes Raubtier, dessen Anwesenheit erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Viehwirtschaft hat. Es besteht kein Zweifel, dass das Engagement für die Erhaltung des Wolfes positive Auswirkungen hatte und die Art in Italien nicht mehr konkret vom Aussterben bedroht ist. Um einen wirksamen Schutz fortzusetzen, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Konflikte zu minimieren. Dieser veränderte Kontext erfordert sorgfältige Überlegungen auf der Grundlage korrekter technisch-wissenschaftlicher Informationen; zu diesem Zweck setzt ISPRA seine kontinuierliche Arbeit zur Überwachung des Erhaltungszustands des Wolfs sowie der mit ihm verbundenen Schäden und Konflikte fort. Auf der Grundlage des nationalen Monitorings, das im Jahr 2022 veröffentlicht wurde, wird festgestellt, dass die Art etwa 167.000 Quadratkilometer (weit mehr als die Hälfte Italiens) mit etwa 3.500 Individuen bewohnt. Auf der Grundlage regionaler Daten wird auch das Ausmaß und die Verteilung von Wolfsschäden bewertet. Es gibt zunehmend Berichte über Problemwölfe, die als selbstbewusste Individuen verstanden werden, die in einigen Fällen gefährlich werden können. Von 2017 bis 2024 wurden 7 Individuen erfasst, die zu 19 Angriffen führten. In diesen Fällen wurden Maßnahmen in Form von Fang, Umsiedlung und Gefangenschaft ergriffen, die auf Einzelfallprüfungen gemäß der Habitat-Richtlinie basieren. Gleichzeitig entwickelt sich der allgemeine Kontext weiter, sich der Erhaltungszustand des Wolfes dank wirksamer Schutzmaßnahmen deutlich verbessert hat. So konnte im Dezember 2024 darüber abgestimmt werden, den Wolf von einer streng geschützten Art zu einer geschützten Art im Sinne der Berner Konvention zu machen. Dieses Verfahren ist eine Voraussetzung für die Änderung der Liste von Anhang 4 der Habitat-Richtlinie in Anhang 5. Den Erhaltungszustand der Art nicht zu gefährden, ist eine Voraussetzung für die Bewirtschaftung der Art nach der FFH-Richtlinie, unabhängig von der das ihm zugeschriebene Schutzniveau.

2. Auswirkungen auf das nationale Recht

Die Übertragung des Wolfs von Anhang IV in Anhang V der Habitat-Richtlinie ermöglicht eine entsprechende Anpassung des Präsidialdekrets 357/97 im Rahmen des in Artikel 16 des Präsidialdekrets 357/97 vorgesehenen Verfahrens. Darüber hinaus ermöglicht es eine Änderung Artikel 2 des Gesetzes 157/92 in Bezug auf das Niveau des Wolfsschutzes.

3. Auswirkungen auf die Befugnisse der regionalen und lokalen Selbstverwaltung

Diese Änderungen haben praktische Auswirkungen auf die Regionen und autonomen Provinzen, die die Hauptverantwortlichen für die Umsetzung des Präsidialdekrets 357/97 sind und Arten flexibler verwalten könnten, um Konflikte zu begrenzen.

4. Auswirkungen auf die Organisation der öffentlichen Verwaltung

Keine Wirkung

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt

6. Auswirkungen auf die Aktivitäten von Bürgern und Unternehmen

Die in dem Projekt enthaltenen Bestimmungen würden ein gezielteres Management der Art und damit eine Verringerung der Auswirkungen des Wolfs auf den Nutztiersektor ermöglichen. Es wird auch angenommen, dass ein wirksames Management der Art auch positive Auswirkungen auf die Bürger haben könnte, da Angriffe Haustiere oder Wölfe, die häufig in städtischen Gebieten vorkommen, zu sozialer Besorgnis geführt haben.



Korrespondenztabelle

Artikel 6(5) des Gesetzes Nr. 234/2012

(D.P.C.M. 17März 2015)

Gegenstand des Rechtsakts:

Vorschlag für eine RICHTLINIE EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates hinsichtlich des Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*)

- **Code des Vorschlags:** KOM (2025) 106 vom 07/03/2025
- **Interinstitutioneller Code:** 2025/0058(COD)
- **Vorrangige Zuständigkeit:** Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

Aufbau des Gesetzentwurfs	Geltende nationale Norm	Kommentar
<p>Rechtsvorschriften der Europäischen Union</p> <p>Die Vertreibung des Wolfes aus Anhang 4 in Anhang 5 der Richtlinie Habitat impliziert, dass man für seine Erhaltung nicht mehr Artikel 12, sondern Artikel 14. Artikel 12 der Habitat-Richtlinie das absichtliche Fangen oder Töten verbietet, die vorsätzliche Störung, Verschlechterung oder die Zerstörung von Reproduktionsstätten oder von Rastplätzen. Mit der Änderung der Frage die Schutz streng würde für den Wolf nicht mehr gelten. Der Wolf unterläge daher den Schutz Artikel 14 der Habitat-Richtlinie, die von den Staaten verlangt Mitglieder, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Probenahme in der Umwelt natürlichen Umwelt von Exemplare der Arten der Fauna und die in Anhang V aufgeführte Wildflora, sowie ihre Verwertung, sind vereinbar mit ihrer Erhaltung in eine Staat von Erhaltung</p>	<p>PRÄSIDENTIALDEKRET 357/97</p> <p>Gesetz 157/92</p>	<p>Sobald die Änderung der Habitat-Richtlinie wird es möglich sein, die die Anhänge des Präsidialdekrets 357/97 über die Verfahren Artikel 16. wird auch möglich sein, Artikel 2 der Verordnung zu ändern. Gesetz 157/92. Es wird davon ausgegangen, dass keine finanziellen Belastungen vorliegen zusätzlich.</p>

MODELL

(auszufüllen von der Verwaltung mit überwiegender Zuständigkeit)

zufriedenstellend. Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen der Artikel 12 und 14 abweichen, sofern sie die Anforderungen folgender Bestimmungen erfüllen gemäß Artikel 16 der Richtlinie.		